

Elterninformation zum Schülerbetriebspraktikum in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Das Schülerbetriebspraktikum gehört in den Bereich des Praxislernens und ist für alle Schüler verbindlich. Das Praxislernen verbindet fächerübergreifend den Unterricht mit außerschulischen Lernorten. Als Praxislernorte kommen unter anderem Betriebe, soziale sowie öffentliche Einrichtungen in Betracht. Im Mittelpunkt steht die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens. Der frühzeitige Kontakt mit der Arbeits- und Berufswelt fördert die Lernmotivation und die Entwicklung der Berufswahlkompetenz ganz besonders.

Kinder und Jugendliche müssen geschützt werden, um ihre Gesundheit und ihre Entwicklung nicht zu gefährden. Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) sowie die Verordnung über den Kinderarbeiterschutz (KindArbSchV) schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überanstrengung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen.

Verbotene Tätigkeiten während des Schülerbetriebspraktikums

- Akkordarbeiten und Beschäftigungen, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt verdient werden kann,
- gefährliche Arbeiten, die die physischen und psychischen Fähigkeiten übersteigen,
- Arbeiten, die mit Unfall- oder sittlichen Gefahren verbunden sind,
- Arbeiten, die mit starker Hitze, Kälte und Nässe einhergehen,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen wie Lärm, Vibrationen und Strahlung,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen (z. B. giftigen, entzündlichen und reizenden Stoffen),
- Arbeiten, bei denen eine Berührung mit Krankheitserregern möglich ist

Daraus ergeben sich für die Wahl des Praktikumsplatzes folgende Einschränkungen (vgl. JArbSchG):

- **tägliche Arbeitszeit 6 Stunden** zzgl. 1 Stunde Pause
- **wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden** (ohne Pause)
- **5 Tage Woche** (Montag bis Freitag)
- **keine Nachtarbeit** (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten
- keine Tankstellen

Der Praktikumsplatz sollte nach Möglichkeit in Berlin, Potsdam oder in unmittelbarer Nähe (angrenzende Gemeinden) liegen, um eine adäquate Betreuung durch die Schule zu gewährleisten. Dahingehende Ausnahmen sind möglich, müssen aber bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

Für die künstlerische Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. bei Film- und Fernsehproduktionen sowie bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Bei der Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums ist der Arbeitgeber für die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Praktikumsbetrieb verantwortlich.

Im Krankheitsfall: - **telefonische Krankmeldung** (im Betrieb und in der Schule)
- **Krankenschein umgehend abgeben** (in der Schule und ggf. im Betrieb)

Ansprechpartner: - **Fr. Binner** (0331-9513364)

Alle weiteren Informationen zu **Arbeitsaufträgen**, dem **Versicherungsschutz** während des Praktikums, **Belehrungen zu Verhaltensweisen** und zum **Arbeitsschutz** erhalten die Schüler im W-A-T-Unterricht.

Auf eine gute Zusammenarbeit!